

# Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 9 Abs. 5*

<sup>5</sup> Der erste Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht sind dem BAFU spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres einzureichen, das auf den Beginn des Monitorings folgt. Die nachfolgenden Monitoring- und Verifizierungsberichte sind mindestens alle drei Jahre einzureichen. Die Emissionsvermindierungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

#### *Art. 69 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss unter Beizug einer der vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisationen nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.

#### *Art. 104* Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf Gesuch hin globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle.

<sup>2</sup> Globale Finanzhilfen nach Absatz 1 werden gewährt, wenn:

- a. mit den Massnahmen wirksam CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindert werden; und
- b. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### *Art. 105* Gesuch

<sup>1</sup> Die Gesuche um globale Finanzhilfen sind dem BFE spätestens am 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

<sup>1</sup> SR 641.711

<sup>2</sup> Der Kanton erklärt im Gesuch seine Bereitschaft, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 104 durchzuführen.

<sup>3</sup> Das BFE leitet das Gesuch an das BAFU weiter.

#### *Art. 106* Programmvereinbarung

<sup>1</sup> Das BFE schliesst mit dem Kanton zur Gewährung der globalen Finanzhilfe eine Programmvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Grundsätze des Programms;
- c. die Pflichten von Bund und Kanton;
- d. das Controlling;
- e. die Kommunikation.

<sup>3</sup> Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

<sup>4</sup> Das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der globalen Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.

#### *Art. 107* Höhe der globalen Finanzhilfe

<sup>1</sup> Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Programms.

<sup>2</sup> Die Wirksamkeit des Programms ergibt sich aus den darin vorgesehenen Massnahmen und der Bevölkerungszahl des Kantons.

#### *Art. 108* Auszahlung

Die globale Finanzhilfe wird jährlich ausbezahlt.

#### *Art. 109 Abs. 1*

<sup>1</sup> Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung mit pauschal 5 Prozent der von ihm gesprochenen Förderbeiträge entschädigt.

#### *Art. 110 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton erstattet dem BFE jährlich Bericht über den Vollzug der Programmvereinbarung. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Er muss Angaben enthalten über:

- a. die mit dem Programm erwarteten sowie die bisher erzielten Emissionsminderungen;

- b. die mit dem Programm erwarteten sowie die bisher ausgelösten Investitionen, einschliesslich allfälliger Mitnahmeeffekte;
- c. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, aufgeteilt nach Massnahmen und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Förderbeiträge;
- d. die nicht verwendeten finanziellen Mittel.

*Art. 111*           Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel

Die nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund jährlich zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag der Mittel zugunsten der im Folgejahr durchzuführenden Massnahmen bewilligen.

*Art. 111a*          Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel

Die dem Bund rückerstatteten finanziellen Mittel werden für globale Finanzhilfen nach Artikel 104 verwendet. Nicht verwendete Mittel werden nach Artikel 36 des Gesetzes an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

*Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Das BFE kann die Auszahlung der globalen Finanzhilfe während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen, wenn der Kanton:

*Art. 135 Bst. d<sup>bis</sup>*

Das UVEK passt an:

dbis. Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Beschluss 2014/746/EU<sup>2</sup> ändert;

*Gliederungstitel vor Art. 146c*

**2b. Abschnitt:  
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

*Art. 146c*

<sup>1</sup> Für Programmvereinbarungen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abgeschlossen wurden, gilt das bisherige Recht mit Ausnahme von Artikel 111.

<sup>2</sup> Nicht verwendete Mittel von Programmvereinbarungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... abgeschlossen wurden, werden bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilspektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114.

II

Die Anhänge 9 und 10 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

... 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

*Anhang 9*  
(Art. 46 Abs. 1 und 46c Abs. 3)

## **Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte**

*Ziff. 3.1 Einleitungssatz*

### **3 Anpassungsfaktoren**

- 3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU<sup>3</sup> aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 135 Bst. d<sup>bis</sup>

*Anhang 10*  
(Art. 86 Abs. 1 und 89 Abs. 2)

### Treibstoffe, deren CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensiert werden müssen

Zolltarifnummer <sup>4</sup>	Warenbezeichnung	Emissionsfaktor t CO <sub>2</sub> je 1000 kg	Emissionsfaktor CO <sub>2</sub> je TJ	Emissionsfaktor t CO <sub>2</sub> je m <sup>3</sup>
211	2710.1 Benzin und seine Fraktionen, ohne Flugbenzin	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42.6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m <sup>3</sup>
ex	2710.1 Flugbenzin	3,17	72,50	2,27
211	2710.1		bei einem Heizwert (Hu) von 43.7 MJ/kg	bei einer Dichte* von 715 kg/m <sup>3</sup>
911	2710.1 Petroleum, inkl. Flugpetrol	3,14	72,80 bei einem Heizwert (Hu) von 43.2 MJ/kg	2,51 bei einer Dichte* von 799 kg/m <sup>3</sup>
912	2710.1 Dieselloil	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43.0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m <sup>3</sup>
110	2711.1 Erdgas verflüssigt	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45.7 MJ/kg	1,16 bei einer Dichte** von 451 kg/m <sup>3</sup>
110	2711.2 Erdgas in gasförmigem Zustand	2,58	56,4 bei einem Heizwert (Hu) von 45.7 MJ/kg	0,002 bei einer Dichte*** von 0.795 kg/m <sup>3</sup>
ex	2711 LPG (Butan, Propan)	3,01	65,50 bei einem Heizwert (Hu) von 46.0 MJ/kg	1,63 bei einer Dichte* von 540 kg/m <sup>3</sup>
*	bei 15 °C			
**	bei -161,5 °C			
***	bei 0 °C, 1 bar			

<sup>4</sup> SR 632.10 Anhang